

**42. Genehmigung und Wirksamkeit der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenberge  
(i.V.m. dem Bebauungsplan Nr. 75 „Münsterstraße Teil III“)**

---

Der Rat der Gemeinde Altenberge hat mit Beschluss vom 23.06.2008 die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung wurde gebilligt.

Die Bezirksregierung Münster als höhere Verwaltungsbehörde hat die Flächennutzungsplanänderung am 08.09.2008 mit nachstehendem Bescheid genehmigt:

**„Genehmigung der 49. Änderung  
des Flächennutzungsplanes  
der Gemeinde Altenberge**

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Altenberge am 23.06.2008 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes.

Münster, 08.09.2008  
Bezirksregierung Münster  
Az.: 35.02.01.01-ST-12/08

(Siegel)

Im Auftrag  
gez. Lohrengel-Goeke“

Die vorstehende Genehmigung der Bezirksregierung Münster wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung im Rathaus der Gemeinde Altenberge, Kirchstraße 25, 48341 Altenberge, -V. Obergeschoss, Bauamt/Zimmer 5.4 während der Dienststunden (montags bis freitags 08.30-12.30 Uhr sowie donnerstags 14.00-17.30 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der diesem Amtsblatt beigefügten Übersichtskarte (S. 90) dargestellt.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird hingewiesen:

**Hinweise gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften.
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Altenberge unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

**Hinweise gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

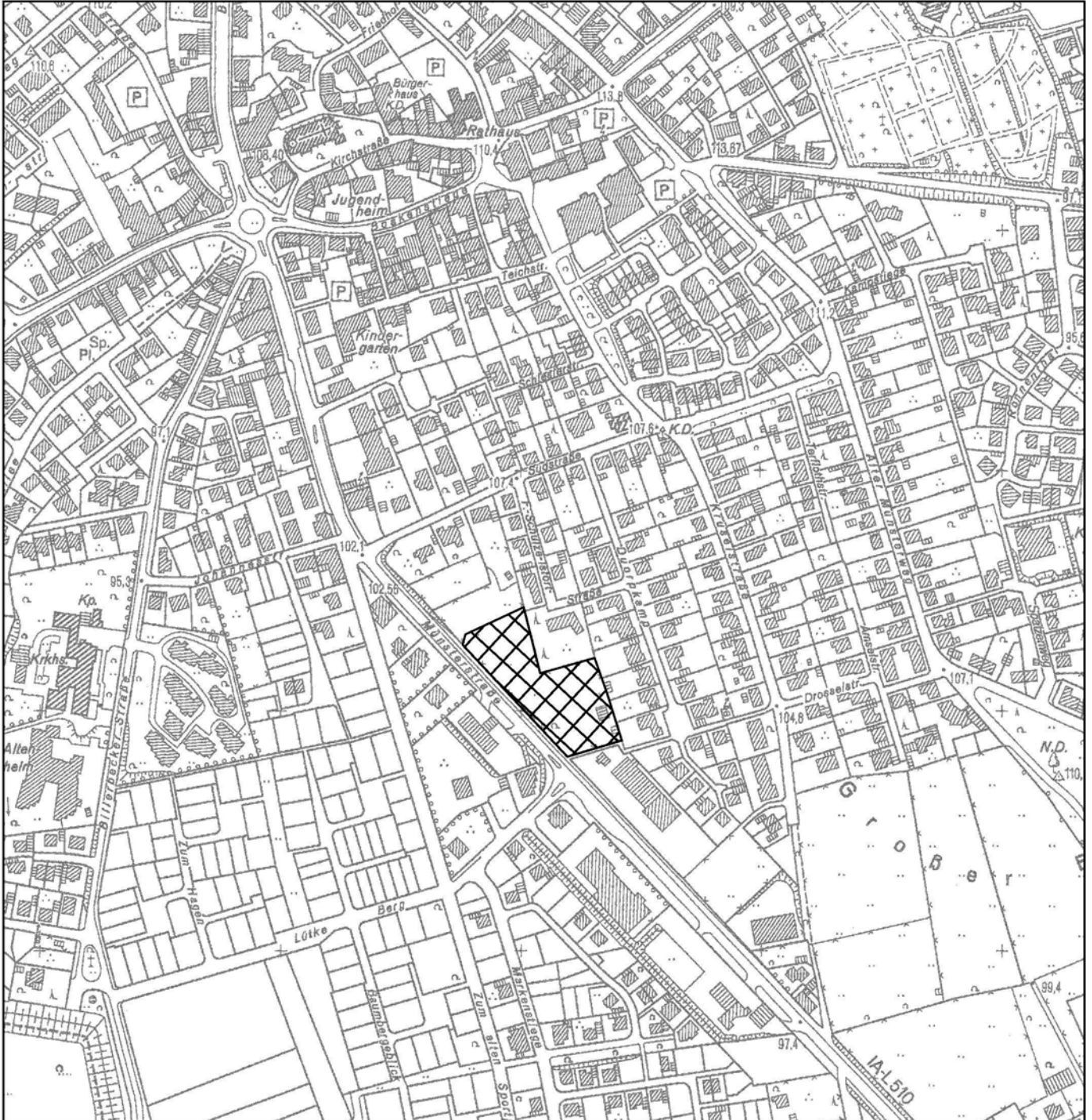
Altenberge, den 18.09.2008

DER BÜRGERMEISTER

gez. Paus

**Anlage**  
zu der Bekanntmachungen lfd. Nr. 42  
im Amtsblatt Nr. 10/2008 der  
Gemeinde Altenberge

### ÜBERSICHTSKARTE



M 1:5.000



Geltungsbereich der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenberge,  
zugleich Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 75 „Münsterstr. Teil III“